



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Protocollum conferentiale Evangelicorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](#)

1648. Febr. sagten, und einen Entwurf, welchen die Kaiserlichen mit Vorbewußt der Catholischen gefertiget gehabt, zurück brachten, worüber sich Evangelici ohn verlangt erklären möchten. Im Ablesen sothamen Entwurffs, fanden selbige wenig zu erinnern, außer, daß sie die Cammer-Nichter Stelle von beyderley Religionen, in die Alternation zu bringen, sodann ratione Fiscalis und seines Advocaten, wie auch der andern Cammer-Gerichts Cangley Personen eine Gleichheit einzuführen, vermeynten, und, daß bey dem, am Kaiserlichen Reichs-Hoff-Rath loco Revisionis verwilligten Suspensiv-Mittel, zu denen Worten, *Electorum & Principum utriusque Religionis*, zugleich die Avocationes zu segen wären: mit dem Verlangen, daß dabei die Schweden um die Subscription und mehrmahlige Manutenez-Besprechung bemühet seyn möchten, gestalten, ob sie wohl vermeynten, daß durch die Unterschrift, die Handhabung schon würcklich verstanden werde, so hielten jedoch Evangelici davor, daß

eine ausdrückliche Stipulation noch mehreren Effect haben würde: worüber das nachstehende Protocoll N. I. gehalten worden.

1648. Febr. Die Kayserliche Gesandten erklärten sich darauf, weil sie ratione *Judicis, Fiscalis &c.* der Zeit nicht instruiert wären, so wolten sie es noch selben Tages bey der Post, an Kaiserliche Majestät gelangen lassen. Die würden sich darauf entweder sobalden oder bey dem nächsten Reichs-Tage erklären: Was aber die Cangley betreffe, da stehe, wie bekannt, deren Erziehung bey Chur-Maynz, dessen Gesandten si beweglich zusprechen wöllen, nicht zweiflende, es würde auch de-rent willen in wenig Zeit vermutliche gewürhige Resolution einlangen: Die Erinnerungen, so Evangelici gethan, wären erheblich, die solten eingerückt, und neben andern ihren Präsuppositis vorangesetzt, auch alles von beyden Theilen, ob es wohl bis auf die leyt gespahret werden könnte, so gleich subscriptiweren.

N. I.

Protocollum Conferentiale Evangelicorum, in puncto Justitiae,
Osnabrug, de 21. Febr. 1648.

Wurde der Kayserlichen Projekt in puncto Justitiae, um an hand habende Erinnerungen zu eröffnen, abgelesen.

Altenburg: Man solte zürderst nochmahn der Subscription und Manutenenz halben, den Vergleich richtig machen, beym Schemate wisse man nichts zu erinnern, was Maynz in Camera zu verordnen, da referireten sich die Gesandte auf defectum Mandaci, darum sie geschrieben, seye also dessen entweder zu erwarten, oder die Sache an andere Orte zu remittieren.

Weymar: Lässt vorbei, des Richters würde man nicht entbehren können, so wohl in honorem Judicii, als der Reliquien von Fürsten-Recht wegen der Achts-Eklärung und Absolutionen, sodam der Presidenten halber, welche ein Ober-Haupt in loco haben müssen, sey vor dessen, zumahln Anno 1590. mercklich von den Unsrigen Chur-Fürsten darauf gedrungen worden. Moguntinos urgendos.

Zelle: Wie Altenburg, solle Avocationes mit einrücken.

Baaden: Placere, was aber des Schwäbischen Crayses Interesse betrifft, nehme er modum Präsentandi, gleichwie die Catholischen gethan, ad referendum; Der Ministrorum Fisci wäre auch nicht zu vergessen.

Darmstadt: Nehme das Schema ad referendum, man könne reliquis Circulis nicht præjudiciren.

Poin-

1648. Pommern : Reserviret der Churfürsten Nothdurft : wie Zell, ratione A-
Febr. vocationum; & Fisci, wie Baden.

Württemberg : Ad Majora & referendum, sonderlich wie Baden und Hess-
sen, die Distribution seye nicht gleich, nicht die Crayse sondern Corpora Evangelici-
ea sollen präsentieren; lasse sich nicht præjudiciren.

Lauenburg : De causis Privatorum & Communitatum wäre was zu in-
seriren.

Straßburg : Ad Majora.

Regensburg : Bittet, des Bayerischen Crayes mit dem Supernumerario
eingedencē zu seyn.

Lübeck : Wie Lauenburg.

Nürnberg : Der Kaiserliche Reichs-Hoff-Math solle sobald bestellt wer-
den, interim die Instanz dasselbst suspensa seyn. Consentiret quoad reliqua
cum Altenburg & Majoribus.

§. IV.

Es war nun also der Punctus Ju-
stitiae zwischen den beyderseitigen Religi-
geraten über das Præsentations-
Wesen was das Præsentations-
recht ist. Werth ist es, daß
dieses Wissen so weit richtig, daß denen Evangelicis
zugestanden war, 24. Assessores ad Ca-
meram zu præsentiren: Es ereigneten
sich aber unter denen Evangelischen selbst
diesfalls einige Misselligkeiten, sonder-
lich von Württemberg und Baden,
welche behaupten wolten, die beyden Cray-
se, nemlich der Ober- und Nieder-Säch-
sische, wären ratione des Præsentati-
onis-Rechts, nur vor einen einigen Crayen
zu achten, und sey in dem Schemate
Præsentationum, keine Proportion
beobachtet worden, da man den beyden
ernannten Crayen, zusammen 9. Præ-
sentationes zugelegt hätte; Beßwegen

Der Ober- und Nieder-Sächsische Crayen, wären ratione des Præsentati-
ons-Rechts, nur vor einen einigen Crayen
zu achten, und sey in dem Schemate
Præsentationum, keine Proportion
beobachtet worden, da man den beyden
ernannten Crayen, zusammen 9. Præ-
sentationes zugelegt hätte; Beßwegen

Rationes wo-
durch solches
sichende Notanda entwarff, und mit Be-
will behauptet
richt an seinen Hoff, wie ab N. I. und II.
erhelllet, abschickte, von dannen hernach
mit andern Fürsten und Ständen in de-
nen Ober-Reichs-Crayen communi-
ciret wurde. Man hielt aber per Ma-
jora inter Evangelicos davor, daß dies-
ser Einwurf nicht zu attendiren, sondern
es bey dem einmahl verfaßten Schema-
te zu lassen sey.

Hingegen machte man mehrere Re-

flexion auf die von denen Evangelischen
Ständen im Bayerischen Cray an-
gezogene Rationes. Dann weil nach
dem beliebten Shemate, der Bayerische
Cray, intuitu des Præsentations-
Rechts, pro Circulo pure & mere Ca-
tholico geachtet worden war; So stün-
den die darinnen gesessene Evangelische
Stände, Ortenburg, Wolffstein und
Regensburg, dann Pfalz-Neuburg
auf den Successions-Fall, in Sorgen, es
möchte ihnen quoad reliqua, vornem-
lich in puncto Religionis, ein Nachtheil
dadurch zugezogen, und von ihnen, ohne
daß alles genau suchenden Nachbaren, ein
Argument darab geschöpft werden; sol-
cher Crayen sey nicht mit unter diejenigen
zu computiren, welche Mixta Religio-
nis wären: Dannhero man bedacht
war, dergleichen inconvenienti durch
die beygerückte Clausulam Salvatoriam
vorzukommen; Darinnen aber waren
alle Evangelici, mit dem Württembergi-
schen Gesandten, als in einem Haupt-Prin-
cipio, ganz einstimmig, daß das Præ-
sentationes-Recht, nunmehr auf die
CORPORA TAM CATHOLICORVM
QVAM EVANGELICORVM, und
zwar intuitu deren Provinzien und Lan-
de, wie solche nach dem, dazumahl bereits
schon festgestellt gewesenen Anno Regu-
lativo 1624. in zweyerley Religions-
Terri-

Die Jura der
Evangelischen
Stände im
Bayerischen
Cray werde
reservirt.

Das Præ-
sentations-Recht
steht utrius-
que Religio-
nis Corpori,
intuitu derer
nach denen
Religionen
getheilten Lan-
der zu.